

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

33. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. Oktober 1979

Nummer 54

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2006	19. 9. 1979	Verordnung über die Aufhebung der Verordnung über die Einzugsbereiche der Kommunalen Datenverarbeitungszentralen im Lande Nordrhein-Westfalen	646
	29. 9. 1979	Verordnung über die Zuständigkeit von Amtsgerichten bei der zum 1. Januar 1980 durchzuführenden Umgliederung der Gemeinde Selm aus dem Amtsgerichtsbezirk Lüdinghausen in den Amtsgerichtsbezirk Lünen	646

2006

**Verordnung
über die Aufhebung der Verordnung
über die Einzugsbereiche
der Kommunalen Datenverarbeitungszentralen
im Lande Nordrhein-Westfalen
Vom 19. September 1979**

Aufgrund des § 9 Abs. 2 des ADV-Organisationsgesetzes (ADV-G NW) vom 12. Februar 1974 (GV. NW. S. 66) wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung über die Einzugsbereiche der Kommunalen Datenverarbeitungszentralen im Lande Nordrhein-Westfalen – KDVZ-VO NW – vom 20. April 1977 (GV. NW. S. 166) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 19. September 1979

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Hirsch

– GV. NW. 1979 S. 646.

**Verordnung
über die Zuständigkeit von Amtsgerichten
bei der zum 1. Januar 1980 durchzuführenden
Umgliederung der Gemeinde Selm
aus dem Amtsgerichtsbezirk Lüdinghausen
in den Amtsgerichtsbezirk Lünen
Vom 29. September 1979**

Aufgrund des Artikels 1 § 7 und des Artikels 2 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Gerichte bei Änderungen der Gerichtseinteilung vom 6. Dezember 1933 (BGBl. III 300 – 4), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1978 (BGBl. I S. 1645), wird verordnet:

§ 1

(1) Die im Zeitpunkt der Umgliederung der Gemeinde Selm aus dem Bezirk des Amtsgerichts Lüdinghausen in

den Bezirk des Amtsgerichts Lünen (§ 4 Abs. 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung der Organisation der ordentlichen Gerichtsbarkeit vom 11. Juli 1978 – GV. NW. S. 307 –) bei dem Amtsgericht Lüdinghausen anhängigen Familiensachen sowie die dort noch nicht erledigten Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit und der den Amtsgerichten sonst zugewiesenen, in Artikel 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Gerichte bei Änderungen der Gerichtseinteilung nicht erfaßten Aufgaben gehen mit Ausnahme der in Absatz 2 aufgeführten Angelegenheiten insoweit auf das Amtsgericht Lünen über, als dieses zuständig sein würde, wenn die Angelegenheit erst am 1. Januar 1980 anhängig geworden wäre.

(2) Für die Landwirtschaftssachen, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 1979 bei dem Amtsgericht Lüdinghausen anhängig geworden sind, verbleibt es jedoch bei der bisherigen Zuständigkeit. Ferner bleibt das Amtsgericht Lüdinghausen für die Verfügungen von Todes wegen, die sich am 31. Dezember 1979 in seiner besonderen amtlichen Verwahrung befinden, sowie für das Schriftgut von Notaren, das es bis zu diesem Zeitpunkt nach § 51 Abs. 1 der Bundesnotarordnung in Verwahrung genommen hat, auch weiterhin zuständig. Rechtsvorschriften, die auf Antrag eines Beteiligten eine andere Regelung zulassen, sowie die Befugnisse des Präsidenten des Oberlandesgerichts nach § 51 Abs. 1 Satz 2 der Bundesnotarordnung bleiben unberührt.

§ 2

(1) Ist der Eintritt von Rechtswirkungen in Angelegenheiten, für die die Zuständigkeit nach § 1 Abs. 1 auf das Amtsgericht Lünen übergeht, davon abhängig, daß ein Antrag oder eine Erklärung innerhalb einer bestimmten Frist bei Gericht eingereicht wird, so gilt die Frist als gewahrt, wenn der Antrag oder die Erklärung vor Fristablauf bei dem bisher zuständigen Amtsgericht Lüdinghausen eingeht. Dieses hat die Sache an das nunmehr zuständige Gericht abzugeben.

(2) Absatz 1 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1980 außer Kraft.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

Düsseldorf, den 29. September 1979

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Inge Donnep

– GV. NW. 1979 S. 646.

Einzelpreis dieser Nummer 1,30 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (02 11) 38 03 01 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 34,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 68,80 DM (Kalenderjahr). Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 6 88 82 93/2 34, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,60 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Elisabethstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf